

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 3

Berlin, den 26. März

2008

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	7. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 5. Dezember 2007	34
II. Bekanntmachungen		
	Errichtung der Stiftung Dorfkirche Alt-Reinickendorf	35
	Satzung der Stiftung Dorfkirche Alt-Reinickendorf	35
	Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Ellingen und Klinkow, beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark	37
	Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Falkenhagen, Holzendorf und Zernikow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark	38
	Klagen gegen Vereinigungen von Kirchengemeinden	38
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung von Pfarrstellen	39
	Ausschreibung der ehrenamtlichen Stelle des Landesbeauftragten für die Männerarbeit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	40
	Ausschreibung der Stelle für eine Referentin oder einen Referenten im Konsistorium	40
	Ausschreibung einer Studienleiterstelle im Amt für kirchliche Dienste	41
	Ausschreibung der Stelle für die Leiterin oder den Leiter im Helmut-Gollwitzer-Haus	41
IV. Personalnachrichten		

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

7. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts

Vom 5. Dezember 2007

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 575), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Der Pfarrer erhält ein Grundgehalt, das einem vom Hundertsatz (Bemessungssatz) der Besoldungsgruppe A 13 der am 31. Dezember 2007 geltenden Besoldungsordnung A nach den sich aus der Anlage ergebenden Grundgehaltssätzen entspricht.“
2. § 18 Abs. 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Auf den Grundbetrag finden, soweit in dieser Verordnung oder durch den Rat nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des am 31. Dezember 2007 geltenden Bundesbesoldungsgesetzes über die Anwärterbezüge sinngemäß Anwendung.“
3. § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Soweit nicht in dieser Verordnung Regelungen getroffen sind oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist, finden die für die Bundesbeamten am 31. Dezember 2007 geltenden Besoldungsbestimmungen entsprechend Anwendung.“
4. Die Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung wird dahin gehend geändert, dass sich der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um einen Betrag erhöht, der unter Zugrundelegung des jeweils gültigen Bemessungssatzes als Anteil von 280,58 Euro errechnet wird.

§ 2 Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 575), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Sie entsprechen einem vom Rat jeweils festzusetzenden Vomhundertsatz (Bemessungssatz) der vergleichbaren Besoldungsgruppen der am 31. Dezember 2007 geltenden Bundesbesoldungsordnung.“

2. § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) erhalten Anwärterbezüge in entsprechender Anwendung der für die Anwärter des Bundes am 31. Dezember 2007 geltenden Bestimmungen.“
3. § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Soweit nicht in dieser Verordnung Regelungen getroffen sind oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist, finden die für die Bundesbeamten am 31. Dezember 2007 geltenden Besoldungsbestimmungen entsprechend Anwendung.“
4. Die Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung wird dahin gehend geändert, dass sich der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um einen Betrag erhöht, der unter Zugrundelegung des jeweils gültigen Bemessungssatzes als Anteil von 280,58 Euro errechnet wird.

§ 3 Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD S. 415), zuletzt geändert am 29. November 2006 (ABl. EKD 2007 S. 3) wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Versorgung der Versorgungsberechtigten im Sinne von § 1 richtet sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamten am 31. Dezember 2007 geltenden Versorgungsrechts, soweit im Folgenden oder durch sonstiges kirchliches Recht nichts anderes bestimmt ist.“

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Hannover, den 5. Dezember 2007

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

II. Bekanntmachungen

Errichtung der Stiftung Dorfkirche Alt-Reinickendorf

Die Errichtung der rechtlich unselbstständigen Stiftung „Dorfkirche Alt-Reinickendorf“ wurde gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliches Stiftungsgesetz – KiStiftG) vom 5. November 2005 (KA-BI. S. 196) am 12. Februar 2008 vom Konsistorium als kirchlicher Stiftungsaufsicht genehmigt.

Die Satzung der Stiftung wird nachstehend bekannt gemacht:

Satzung

Präambel

Über einen langen Zeitraum gehörte Frau Tuschling ganz fest in die Mitte der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Reinickendorf in Berlin.

Elfriede Tuschling, geb. Hübner wurde am 22. Januar 1918 geboren. Sie ist in der Residenzstraße aufgewachsen und wurde 1939 in der Dorfkirche getraut. Nur fünf Monate nach ihrer Heirat wurde ihr Mann eingezogen und ist seit Anfang 1943 in Stalingrad vermisst. Während des Krieges studierte sie in Berlin mit dem Ziel Höheres Lehramt und folgte ihren Eltern im Frühjahr 1945 nach Ihlow bei Dahme i.d. Mark:

In Ihlow und den umliegenden Dörfern wirkte sie von 1945 bis 1978 als Gemeindehelferin, Katechetin und Organistin.

1980 zog sie zurück nach Reinickendorf und fand schnell ihr Zuhause in unserer Gemeinde, besonders in der Frauenhilfe bei Pfarrer Lübke. Über zwei Jahrzehnte begleitete sie das Singen der Frauenhilfe am Flügel. Sie war stets in der Mitte unserer Gemeinde, eine einmalige, unverwechselbare Persönlichkeit mit einer eigenen Art der Beobachtung, des Fragens und des Kommentierens ihrer „Gemeindefamilie.“

Am 5. Mai 2005 nahm Gott sie im Alter von 87 Jahren zu sich durch einen sanften Tod.

Pfarrer Bornemann schrieb zum Abschied von Elfriede Tuschling, „Wir werden immer wieder an sie denken. Wir sind dankbar für das, was sie uns Gutes gab.“

In ihrem Testament setzte sie den Kirchbau- und Förderverein Alt Reinickendorf als Erben ein und verfügte, dass die von ihr gegebenen Mittel zur Unterstützung der katechetischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen – des konfirmierenden Handelns unserer Gemeinde – eingesetzt werden.

Um diesem Auftrag langfristig gerecht zu werden, hat der Kirchbau und Förderverein Alt-Reinickendorf diese Stiftung errichtet – auch um das Andenken der großzügigen Geberin dauerhaft zu bewahren. Die Stiftung trägt den Namen der von ihr so geliebten Dorfkirche. Sie ist im Sinne von Elfriede Tuschling fördernd tätig.

Wir bitten um Gottes Segen für diese Arbeit.

Christus spricht: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende. Mt 28, 18–20

§ 1

Name und Rechtsform der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „Dorfkirche Alt-Reinickendorf“.

(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung in Trägerschaft der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Alt-Reinickendorf oder ihrer Rechtsnachfolger (Stiftungsträger). Die Kirchengemeinde verwaltet die Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen und handelt für diese im Rechtsverkehr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist:

die Förderung und finanzielle Unterstützung von pastoraler und katechetischer Arbeit in der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Alt-Reinickendorf bzw. in der jeweiligen Kirchengemeinde, der die Dorfkirche Alt-Reinickendorf angehört und ihrer Rechtsnachfolger. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuschüsse zu den Personalkosten der im pastoralen und katechetischen Bereich Tätigen, höchstens 15 % für Sachmittel.

Dies umfasst sowohl die Arbeit mit Erwachsenen als auch mit Jugendlichen und Kindern („konfirmierendes Handeln“).

(2) Ziel der Stiftung ist es auch, das Anliegen der Stiftung in zweckmäßiger Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen, die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Arbeit der Stiftung zu wecken und Beiträge zum Stiftungsvermögen einzuwerben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Gründung aus 400.000,00 € (in Worten vierhunderttausend Euro), die in Wertpapieren angelegt sind. Dieses Vermögen ist den Zielen der Stiftung gewidmet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

(3) Zuwendungen des Stifters oder Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.

(4) Soweit und so lange dies gesetzlich vorgeschrieben ist, sind Vermögensteile, die den Stiftungszielen gem. § 2 Abs. 1 gewidmet sind, sowie die Erträge hieraus getrennt zu verwalten. Sie dürfen nur zur Verfolgung der hier genannten Ziele verwendet werden. Zuwendungen gem. Abs. 3 sind nach dem Willen des Zuwendungsgebers zuzuordnen.

(5) Die Stiftung kann Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände soll die Stiftung neben dem Gesichtspunkt der Rendite auch Gesichtspunkte der religiösen, ökologischen, so-

zialen und kulturellen Verträglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigen. In der Beurteilung ist die Stiftung frei.

(6) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Der Vorstand kann beschließen, diese Rücklage auch ganz oder teilweise zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen sind.

(2) Stiftungsmittel dürfen ausschließlich und unter Beachtung von § 4 Abs. 4 für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 6 Geschäftsjahr, Geschäftsführung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen und binnen sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen und der Kirchengemeinde vorzulegen. Der Jahresabschluss ist auf Verlangen der Kirchengemeinde oder des Stifters von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Die Kosten übernimmt, wer die Prüfung beantragt.

§ 7 Stiftungsorgan, Zusammensetzung, Amtszeit

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben natürlichen Personen. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

Der erste Vorstand wird im Stiftungsgeschäft berufen.

(3) Der Vorstand besteht in jedem Fall aus

- zwei vom Vorstand des Kirchbau- und Fördervereins Alt-Reinickendorf e.V. mit Sitz Alt-Reinickendorf 21/22, 13407 Berlin, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter VR 6144 Nz zu entsendenden Mitgliedern des Vorstandes, die nicht zugleich Mitglieder des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde sind,
- zwei Mitgliedern des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde, wovon ein Mitglied Pfarrerin oder Pfarrer der Kirchengemeinde ist.
- einem vom Vorstand berufenen Gemeindeglied der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Alt Reinickendorf, das nicht Mitglied des GKR ist.
- Der Vorstand kann sich um bis zu zwei weitere Mitglieder aus dem Kirchenkreis, zu dem die Evangelische Luther-Kirchengemeinde Alt-Reinickendorf gehört, oder der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die beruflich oder ehren-

amtlich in einem Bereich tätig sind, der mit dem Stiftungszweck verbunden ist, ergänzen.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt sechs Jahre. Wiederberufung ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt die Wiederberufung/Wiederentsendung für den Rest der Amtszeit.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung. Der Vorstand wacht über die nachhaltige und wirksame Erfüllung des Stifterwillens. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Mittel verpflichtet.

(2) Aufgabe des Vorstandes ist die Beschlussfassung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Mittel und Erträge.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann der Vorstand Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel festlegen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen entstandenen Auslagen.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von sieben Tagen einzuräumen.

(2) Der Vorstand wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes oder der Stifter dies verlangen. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Eine Vertretung nicht anwesender Mitglieder findet nicht statt.

(5) Vertreter des Stifters sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

(6) Die oder der Vorsitzende kann mit Zustimmung der übrigen anwesenden Mitglieder Gäste zur Teilnahme an einer Sitzung des Vorstandes oder an einem Teil derselben einladen.

(7) Eine Beschlussvorlage ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Vorstandes ihr zustimmt, sofern diese Satzung nichts anderes vorgibt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt. Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, sind nichtig.

(8) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Stifter und dem Stiftungsträger zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(9) Die oder der Vorsitzende wird von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.

§ 10
Treuhandverwaltung

(1) Die Kirchengemeinde verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen nach Maßgabe des kirchlichen Rechts, insbesondere der vermögensrechtlichen Vorschriften. Der Vorstand der Stiftung entscheidet über die Anlage des Stiftungsvermögens.

Die Kirchengemeinde vergibt in Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes die Stiftungsmittel. Vorstand und Gemeindegemeinderat arbeiten einvernehmlich zusammen. Im Zweifel entscheidet der Vorstand der Stiftung.

(2) Der Gemeindegemeinderat stellt dem Vorstand die zur Erstellung des Berichts nach § 6 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

§ 11
Beratende Gremien

(1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Vorstandes beratende Gremien einrichten, z.B. ein Kuratorium, einen wissenschaftlichen Beirat u.ä. In dem Beschluss sind Aufgaben und Zusammensetzung dieser Gremien zu regeln.

(2) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

§ 12
Änderungen der Satzung, Auflösung der Stiftung,
Vermögensanfall

(1) Diese Satzung kann durch mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes zu fassendem Beschluss geändert werden. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Kirchlichen Stiftungsaufsicht.

(2) Der Vorstand ist insbesondere ermächtigt, die Satzung veränderten Verhältnissen oder neuen Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit anzupassen. Der in § 2 Abs. 1 genannte Stiftungszweck kann erweitert oder ergänzt, darf jedoch nicht eingeschränkt oder beseitigt werden.

(3) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, kann der Stiftungszweck durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung der Kirchengemeinde und des Stifters geändert werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann im gleichen Verfahren auch die Auflösung der Stiftung beschlossen werden.

(4) Beschlüsse nach Absatz 2 und 3 bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

(5) Durch eine Änderung der Satzung darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

(6) Bei Wegfall der Steuerbegünstigung oder bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke, vor allem für Personalkosten im pastoralen und katechetischen Bereich in der Kirchengemeinde bzw. in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu verwenden.

§ 13
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Stiftungsträgers unbeschadet der Stiftungsaufsicht des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht in Kraft.

Berlin, den 29. November 2007

Hildegard Kanstein

Eckhard Petzel

Vorsitzende
des Kirchbau- und Fördervereins
Alt-Reinickendorf e.V.

Vorsitzender
des Gemeindegemeinderates

*

U r k u n d e

**über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Ellingen und Klinkow,
beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Ellingen und Klinkow, beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Ellingen-Klinkow“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. März 2008 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 2008
Az. 1020-1 (87/056-53.04)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.)

S e e l e m a n n

U r k u n d e**über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Falkenhagen,
Holzendorf und Zernikow, sämtlich
Evangelischer Kirchenkreis Uckermark**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Falkenhagen, Holzendorf und Zernikow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Falkenhagen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. März 2008 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 2008
Az. 1020-1 (87/054-53.02)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

Klagen gegen Vereinigungen von Kirchengemeinden

Gegen die Bildung der Evangelischen Kirchengemeinde Region Wittstock (KABl. 10/2007, S. 160) zum 1. Januar 2008 ist Klage erhoben worden. Die Klage besitzt aufschiebende Wirkung; daher ist die Bildung der Evangelischen Kirchengemeinde Region Wittstock noch nicht bestandskräftig.

Gegen die Bildung der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinsberg-Zechlin (KABl. 10/2007, S. 160) zum 1. Januar 2008 ist Klage erhoben worden. Die Klage besitzt aufschiebende Wirkung; daher ist die Bildung der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinsberg-Zechlin noch nicht bestandskräftig.

Berlin, den 12. März 2008

Konsistorium

S e e l e m a n n

das Pfarramt unerlässlichen Kompetenzen ausbilden und ihr berufliches Profil in einer Weise entwickeln, die in jedem Einzelfall eine Bereicherung für unsere Kirche ist.

Die Regionalstudienleiterin oder der Regionalstudienleiter arbeitet in kontinuierlicher Abstimmung mit den Dozentinnen und Dozenten des Predigerseminars Wittenberg und mit den Regionalstudienleiterinnen und den Regionalstudienleitern der anderen am Ausbildungsverbund beteiligten Kirchen zusammen.

Eine Besonderheit der zweiten theologischen Ausbildungsphase ist die halbjährige Dauer des Religionspädagogischen Vikariates, in dessen Verlauf die Vikarinnen und Vikare die Fakultas zur Erteilung Evangelischen Religionsunterrichtes in den Klassen 1 bis 13 der öffentlichen Schulen erwerben.

Folgende Aufgaben sind abzudecken:

- Organisation regionaler Kurse, die das Curriculum des Predigerseminars ergänzen,
- Begleitung der Regionalgruppen der Vikarinnen und Vikare,
- Besuch der Vikarinnen und Vikare im Unterricht, im Gottesdienst und bei Gemeindeveranstaltungen,
- Vermittlung religionsdidaktischer Analyse, Planung und Evaluation von Religionsunterricht (in Zusammenarbeit mit den Arbeitsstellen für Ev. Religionsunterricht),
- Beratung der religionspädagogischen Prüfungsprojekte der Vikarinnen und Vikare,
- Gottesdienstanalyse und Predigtkritik,
- ausbildungsbegleitende Einzelgespräche mit den Vikarinnen und Vikaren und Beteiligung an der Erstellung der Predigerseminar-Voten,
- Beteiligung sowohl an der Qualifizierung und Fortbildung von Mentorinnen und Mentoren als auch an der Fortbildung und Beratung von Entsendungsdienstpfarrerinnen und -pfarrern in den ersten Amtsjahren in Zusammenarbeit mit dem Pastoralkolleg der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Voraussetzungen:

- pfarramtliche Praxis,
- gemeinde- oder religionspädagogische Qualifikation,
- homiletische und liturgische Kompetenz.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Referat 3.1, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung der ehrenamtlichen Stelle des Landesbeauftragten für die Männerarbeit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Die ehrenamtliche Stelle des Landesbeauftragten für die Männerarbeit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist zum 15. Oktober 2008 für 6 Jahre neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- die geistlich-theologische und organisatorische Leitung der Männerarbeit Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in Zusammenarbeit mit dem Landesobmann und den Leitungsgremien,
- die Begleitung der Arbeit mit Männern in der Landeskirche gemeinsam mit dem Landesobmann und den Sprengelbeauftragten,
- die Anwerbung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Erwartet wird die Bereitschaft, Traditionen aufzunehmen und mit neuen, kreativen Ideen zu verknüpfen. Ein selbstständiger Gestal-

tungsspielraum ist gegeben. Das Leitungsgremium Männerrat ist bereit zu kräftiger Hilfestellung.

Der Landesbeauftragte muss ordiniertes Pfarrer sein; die Stelle ist besonders geeignet für einen Theologen, der mit dem Ruhestand beginnt und auf Leitungserfahrung zurückblicken kann.

Eine Besoldung ist nicht möglich, eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 600,- €/ Jahr wird gezahlt. Anfallende Fahrtkosten werden erstattet.

Der Landesbeauftragte wird gewählt durch die Landesvertretertagung der Männerarbeit; die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

Auskünfte erteilen Frau OKR Dorothea Braeuer, Konsistorium der EKBO (d.braeuer@ekbo.de), der Landesobmann Volker Haby (Volker.Haby@web.de) und der gegenwärtige Landesbeauftragte Pfarrer i.R. Gottfried Wiarda (GottfriedWiarda@t-online.de).

Bewerbungen werden erbeten an die Männerarbeit der EKBO, über das Konsistorium, Referat 3.2, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung der Stelle für eine Referentin oder einen Referenten im Konsistorium

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sucht zum sofortigen Dienstantritt eine Referentin / einen Referenten für die Abteilung 5 „Bildung und Erziehung“.

Gesucht wird eine Referentin / ein Referent, die/der über religionspädagogische Kenntnisse, fundierte Unterrichtserfahrung sowie Leitungskompetenz verfügt, um die vielfältigen Aufgaben im Bereich des Evangelischen Religionsunterrichts wahrzunehmen.

- Insbesondere sind mit der Stelle folgende Aufgaben verbunden:
- Bearbeitung der Grundsatzfragen des Evangelischen Religionsunterrichts in den Schulen im Land Brandenburg,
- Fachaufsicht über die Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht einschließlich der Beauftragten für Religionsunterricht, Statistik des Religionsunterrichts, Personalangelegenheiten einschließlich Stellenpläne und Stellenzuweisungen im Land Brandenburg,
- Fort- und Weiterbildung von Religionslehrkräften,
- Durchführung von Prüfungen zur Lehrbefähigung einschließlich Anerkennungen von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen.

Ferner werden ein kooperativer Arbeitsstil, Belastbarkeit, Flexibilität sowie Verhandlungs- und Organisationsgeschick sowie Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen erwartet.

Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Evangelischen Theologie oder Evangelischen Religionslehre.

Die Referentenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % ist mit Bezügen der Vergütungsgruppe I b der Arbeitsrechtsverordnung (ARVO) bzw. Besoldung der Besoldungsgruppe A 14 (Ost) dotiert.

Für weitere Informationen und Auskünfte steht der Leiter der Abteilung Bildung und Erziehung, OKR Steffen-R. Schultz, Telefon: 030/24 34 43 32, zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 16. April 2008 zu richten an: Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz – Konsistorium –, Referat 1.1, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Ausschreibung einer Studienleiterstelle im Amt für kirchliche Dienste

Im Amt für kirchliche Dienste der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist zum 1. September 2008 für die Dauer von 6 Jahren **eine Studienleiterstelle für den evangelischen Religionsunterricht in Brandenburg** neu zu besetzen.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Stelle arbeitet im Amt für kirchliche Dienste in einem Team von Studienleiterinnen und Studienleitern, die für die Fort- und Weiterbildung für den evangelischen Religionsunterricht in Berlin und Brandenburg zuständig sind und vom Konsistorium mit religionspädagogischen Aufgaben (z.B. Rahmenplan-Implementierung, Diakonisches Lernen, religionspädagogische Weiterbildung für staatliche Lehrkräfte, Fachtagungen) beauftragt werden. Die genaue Arbeitsplatzbeschreibung geschieht in Absprache mit dem Kollegenteam und dem Konsistorium.

Die Stelle ist an den Standort Brandenburg gebunden.

Einstellungsvoraussetzungen sind: Lehrerausbildung mit RU-Fakultas oder Pädagogisch-Theologische Ausbildung; Schulerfahrung; Erfahrungen in der Fort- und Weiterbildung, u.U. auch Ausbildung; ggf. Erfahrungen in der Konfirmandenarbeit.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe II a der Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen oder gemäß Pfarrbesoldung.

Auskünfte erteilen der Direktor des Amtes für kirchliche Dienste, Dr. Hartmut Lucas, Telefon: 030/3 19 12 22 und OKR Steffen-Rainer Schultz, Telefon: 030/24 344-332.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Direktor des Amtes für kirchliche Dienste, Pfarrer Dr. Hartmut Lucas, Goethestraße 26-30, 10625 Berlin, zu richten.

Ausschreibung der Stelle für die Leiterin oder den Leiter im Helmut-Gollwitzer-Haus

Im Helmut-Gollwitzer-Haus – Rüstzeitenheim und Bildungsstätte der Evangelischen Jugend – in Wünsdorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der Leiterin oder des Leiters (100 % Dienstumfang) neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Hauses,
- Verantwortung für die Bildungsarbeit (sowohl konzeptionell als auch hinsichtlich Planung, Vorbereitung und Durchführung),
- Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Erwartet werden:

- Organisationstalent und Engagement,
- pädagogische Kompetenz und Erfahrung in der außerschulischen Jugendbildungsarbeit,
- PC-Kenntnisse und Bereitschaft, sich in neue Programme einzuarbeiten,
- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Die Tätigkeit erfordert die regelmäßige Anwesenheit vor Ort.

Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung.

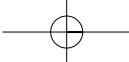
Die Vergütung erfolgt gemäß Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und richtet sich nach der jeweiligen Qualifikation.

Wünsdorf liegt im Kreis Teltow-Fläming, am Südrand von Berlin.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Auskünfte erteilen der Sprecher des Fachgebietes Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit, Tobias Kummetat, Telefon: 030/31 91-171 und OKR'in Friederike Schwarz, Telefon: 030/24 344-273.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 25. April 2008 an den Direktor des Amtes für kirchliche Dienste, Pfarrer Dr. Hartmut Lucas, Goethestr. 26-30, 10625 Berlin, zu richten.



IV. Personlnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personlnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.



